



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2013
(OR. en)**

**17420/13
ADD 1**

AVIATION 244

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	29. November 2013
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Anhang des Dokuments D029685/02.

Anl.: D029685/02

ANHANG

Inhalt

Teil I: Tätigkeiten, die mit Pauschalgebühren abgerechnet werden

Teil II: Tätigkeiten, die nach Stundensätzen abgerechnet werden

Teil III: Entgelte für Beschwerden

Teil IV: Jährliche Inflationsrate

Teil V: Erläuterung

TEIL I

Tätigkeiten, die mit Pauschalgebühren abgerechnet werden

Tabelle 1: Musterzulassungen und eingeschränkte Musterzulassungen (Bezugnahme in Abschnitt B und Abschnitt O des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012) ⁽¹⁾

	Pauschalgebühr (EUR)
<i>Starrflügelflugzeuge</i>	
über 150 000 kg	1 785 000
über 50 000 kg bis einschließlich 150 000 kg	1 530 000
über 22 000 kg bis einschließlich 50 000 kg	510 000
über 5 700 kg bis einschließlich 22 000 kg (einschließlich Hochleistungsluftfahrzeuge)	382 500
über 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	263 800
bis einschließlich 2 000 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	13 940

¹ Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 3.8.2012, S. 1).

sehr leichte Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge	6 970
leichte Sportflugzeuge	5 230
Drehflügler	
groß	464 000
mittelgroß	185 600
klein	23 240
sehr leichte Drehflügler	23 240
Andere	
Ballone	6 970
große Luftschiffe	38 630
mittelgroße Luftschiffe	15 450
kleine Luftschiffe	7 730
Antrieb	
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 kN oder einer Startleistung über 2 000 kW	395 000
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis einschließlich 25 kN oder einer Startleistung bis einschließlich 2 000 kW	263 300
Nichtturbinentriebwerke	34 860
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Kategorie B	17 430
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg Starthöchstmasse	11 910
Propeller für Flugzeuge bis einschließlich 5 700 kg Starthöchstmasse	3 400
Propeller Klasse CS-22J	1 700
Teile und Ausrüstungen	
Wert über 20 000 EUR	8 780
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	5 020
Wert unter 2 000 EUR	2 910
Hilfstriebwerke (APUs)	208 800

Tabelle 2: Ableitungen zu Musterzulassungen oder eingeschränkten Musterzulassungen

	Pauschalgebühr ⁽¹⁾ (EUR)
Starrflügelflugzeuge	
über 150 000 kg	614 100
über 50 000 kg bis einschließlich 150 000 kg	368 500
über 22 000 kg bis einschließlich 50 000 kg	245 600
über 5 700 kg bis einschließlich 22 000 kg (einschließlich Hochleistungsluftfahrzeuge)	196 500
über 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	93 000
bis einschließlich 2 000 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	3 250
sehr leichte Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge	2 790
leichte Sportflugzeuge	2 090
Drehflügler	
groß	185 600
mittelgroß	116 000
klein	11 600
sehr leichte Drehflügler	6 970
Andere	
Ballone	2 790
große Luftschiffe	23 200
mittelgroße Luftschiffe	9 280
kleine Luftschiffe	4 640
Antrieb	
Turbinenriebwerke mit einem Startschub über 25 kN oder einer Startleistung über 2 000 kW	80 800
Turbinenriebwerke mit einem Startschub bis einschließlich 25 kN oder einer Startleistung bis einschließlich 2 000 kW	69 600

Nichtturbinentriebwerke	11 620
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Kategorie B	5 810
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg Starthöchstmasse	2 910
Propeller für Flugzeuge bis einschließlich 5 700 kg Starthöchstmasse	890
Propeller Klasse CS-22J	450
Teile und Ausrüstungen	
Wert über 20 000 EUR	
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	
Wert unter 2 000 EUR	
Hilfstriebwerke (APUs)	53 900

⁽¹⁾ Für Ableitungen, die substantielle Änderungen des Musters wie in Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 748/2012 beschrieben umfassen, gelten die Gebühren für die jeweilige Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung gemäß der Festlegung in Tabelle 1.

Tabelle 3: Ergänzende Musterzulassungen (Bezugnahme in Abschnitt E des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

	Pauschalgebühr ⁽¹⁾ (EUR)		
	komplex	Standard	einfach
Starrflügelflugzeuge			
über 150 000 kg	60 200	12 850	3 660
über 50 000 kg bis einschließlich 150 000 kg	36 130	10 280	2 880
über 22 000 kg bis einschließlich 50 000 kg	24 090	7 710	2 620
über 5 700 kg bis einschließlich 22 000 kg (einschließlich Hochleistungsluftfahrzeuge)	14 450	5 140	2 620
über 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	4 420	2 030	1 020
bis einschließlich 2 000 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	1 860	1 160	580
sehr leichte Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge	290	290	290
leichte Sportflugzeuge	220	220	220
Drehflügler			
groß	46 400	6 960	2 320
mittelgroß	23 200	4 640	1 860
klein	9 280	3 480	1 160
sehr leichte Drehflügler	1 050	460	290
Andere			
Ballone	990	460	290
große Luftschiffe	11 600	9 280	4 640
mittelgroße Luftschiffe	4 640	3 710	1 860
kleine Luftschiffe	2 320	1 860	930
Antrieb			
Turbinenriebwerke mit einem Startschub über 25 kN oder einer Startleistung über 2 000 kW	11 600	6 960	4 640

Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis einschließlich 25 kN oder einer Startleistung bis einschließlich 2 000 kW	6 960	5 460	3 640
Nichtturbinentriebwerke	3 250	1 450	730
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Kategorie B	1 630	730	350
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg Starthöchstmasse	2 320	1 160	580
Propeller für Flugzeuge bis einschließlich 5 700 kg Starthöchstmasse	1 740	870	440
Propeller Klasse CS-22J	870	440	220
Teile und Ausrüstungen			
Wert über 20 000 EUR			
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR			
Wert unter 2 000 EUR			
Hilfstriebwerke (APUs)	6 960	4 640	2 320

⁽¹⁾ Für ergänzende Musterzulassungen, die substanzielle Änderungen wie in Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 748/2012 beschrieben umfassen, gelten die Gebühren für die jeweilige Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung gemäß der Festlegung in Tabelle 1.

Tabelle 4: Erhebliche Änderungen und erhebliche Reparaturen (Bezugnahme in den Abschnitten D und M des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

	Pauschalgebühr ⁽¹⁾ (EUR)		
	komplex	Standard	einfach
Starrflügelflugzeuge			
über 150 000 kg	50 800	9 330	3 330
über 50 000 kg bis einschließlich 150 000 kg	25 420	7 000	2 140
über 22 000 kg bis einschließlich 50 000 kg	20 340	4 670	1 670
über 5 700 kg bis einschließlich 22 000 kg (einschließlich Hochleistungsluftfahrzeuge)	12 710	2 330	1 670
über 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	3 490	1 630	810
bis einschließlich 2 000 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	1 280	580	290
sehr leichte Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge	290	290	290
leichte Sportflugzeuge	220	220	220
Drehflügler			
groß	34 800	6 960	2 320
mittelgroß	18 560	4 640	1 620
klein	7 430	3 480	930
sehr leichte Drehflügler	990	460	290
Andere			
Ballone	990	460	290
große Luftschiffe	9 280	6 960	4 640
mittelgroße Luftschiffe	3 710	2 780	1 860
kleine Luftschiffe	1 860	1 390	930
Antrieb			
Turbinenriebwerke mit einem Startschub über 25 kN oder einer Startleistung über 2 000 kW	6 410	2 360	1 420

Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis einschließlich 25 kN oder einer Startleistung bis einschließlich 2 000 kW	3 480	1 180	710
Nichtturbinentriebwerke	1 510	700	350
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Kategorie B	700	350	290
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg Starthöchstmasse	1 250	290	290
Propeller für Flugzeuge bis einschließlich 5 700 kg Starthöchstmasse	940	290	290
Propeller Klasse CS-22J	470	150	150
Teile und Ausrüstungen			
Wert über 20 000 EUR			
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR			
Wert unter 2 000 EUR			
Hilfstriebwerke (APUs)	3 480	1 160	700

⁽¹⁾ Für signifikante erhebliche Änderungen, die substanzielle Änderungen wie in Abschnitt B des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 748/2012 beschrieben umfassen, gelten die Gebühren für die jeweilige Musterzulassung oder eingeschränkte Musterzulassung gemäß der Festlegung in Tabelle 1.

Tabelle 5: Geringfügige Änderungen und geringfügige Reparaturen (Bezugnahme in den Abschnitten D und M des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

	Pauschalgebühr ⁽¹⁾ (EUR)
Starrflügelflugzeuge	
über 150 000 kg	890
über 50 000 kg bis einschließlich 150 000 kg	890
über 22 000 kg bis einschließlich 50 000 kg	890
über 5 700 kg bis einschließlich 22 000 kg (einschließlich Hochleistungsluftfahrzeuge)	890
über 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	290
bis einschließlich 2 000 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	290
sehr leichte Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge	290
leichte Sportflugzeuge	220
Drehflügler	
groß	460
mittelgroß	460
klein	460
sehr leichte Drehflügler	290
Andere	
Ballone	290
große Luftschiffe	810
mittelgroße Luftschiffe	460
kleine Luftschiffe	460
Antrieb	
Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 kN oder einer Startleistung über 2 000 kW	600

Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis einschließlich 25 kN oder einer Startleistung bis einschließlich 2 000 kW	600
Nichtturbinentriebwerke	290
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Kategorie B	290
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg Starthöchstmasse	290
Propeller für Flugzeuge bis einschließlich 5 700 kg Starthöchstmasse	290
Propeller Klasse CS-22J	150
Teile und Ausrüstungen	
Wert über 20 000 EUR	
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	
Wert unter 2 000 EUR	
Hilfstriebwerke (APUs)	460

(1) Die in dieser Tabelle festgelegten Gebühren gelten nicht für solche geringfügigen Änderungen und Reparaturen, die von Entwicklungsbetrieben gemäß Teil 21A.263 (c)(2) von Abschnitt J des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012 vorgenommen wurden.

Tabelle 6: Jahresgebühr für Inhaber von Musterzulassungen und eingeschränkten Musterzulassungen der EASA und anderen Musterzulassungen die nach der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als akzeptiert gelten
(Bezugnahme in Abschnitt B und Abschnitt O des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

	Pauschalgebühr ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾ (EUR)	
	EU-Entwicklung	Drittlandsentwicklung
<i>Starrflügelflugzeuge</i>		
über 150 000 kg	1 078 000	385 400
über 50 000 kg bis einschließlich 150 000 kg	852 900	252 600
über 22 000 kg bis einschließlich 50 000 kg	257 000	96 300
über 5 700 kg bis einschließlich 22 000 kg (einschließlich Hochleistungsluftfahrzeuge)	42 010	14 270
über 2 000 kg bis einschließlich 5 700 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	4 650	1 630
bis einschließlich 2 000 kg (ausgenommen Hochleistungsluftfahrzeuge)	2 320	780
sehr leichte Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge	1 050	350
leichte Sportflugzeuge	780	260
<i>Drehflügler</i>		
groß	105 600	33 780
mittelgroß	52 800	18 610
klein	20 880	7 710
sehr leichte Drehflügler	3 490	1 160
<i>Andere</i>		
Ballone	1 050	350
große Luftschiffe	3 480	1 160
mittelgroße Luftschiffe	2 320	770
kleine Luftschiffe	1 860	620

Antrieb

Turbinentriebwerke mit einem Startschub über 25 kN oder einer Startleistung über 2 000 kW	107 100	31 870
Turbinentriebwerke mit einem Startschub bis einschließlich 25 kN oder einer Startleistung bis einschließlich 2 000 kW	53 550	26 650
Nichtturbinentriebwerke	1 160	410
CS-22.H, CS-VLR Triebwerke Kategorie B	580	290
Propeller für Flugzeuge über 5 700 kg Starthöchstmasse	870	290
Propeller für Flugzeuge bis einschließlich 5 700 kg Starthöchstmasse	440	150
Propeller Klasse CS-22J	220	70

Teile und Ausrüstungen

Wert über 20 000 EUR	4 500	1 500
Wert zwischen 2 000 und 20 000 EUR	2 250	750
Wert unter 2 000 EUR	1 130	540
Hilfstriebwerke (APUs)	85 000	26 000

⁽¹⁾ Für Frachterversionen eines Luftfahrzeugs mit eigener Musterzulassung gilt ein Faktor von 0,85 für die Gebühr der entsprechenden Passagierversion.

⁽²⁾ Für Inhaber mehrerer Musterzulassungen und/oder mehrerer eingeschränkter Musterzulassungen gilt eine Ermäßigung der Jahresgebühr für die zweite und die nachfolgenden Musterzulassungen in derselben Erzeugniskategorie gemäß Starthöchstmasse oder Wert der Teile und Ausrüstungen gemäß der nachstehenden Tabelle:

Erzeugnis in derselben Kategorie	Ermäßigung auf die Pauschalgebühr
erstes	0 %
zweites	10 %
drittes	20 %
viertes	30 %
fünftes	40 %
sechstes	50 %

siebtes	60 %
achtes	70 %
neuntes	80 %
zehntes	90 %
elftes und weitere Erzeugnisse	100 %

⁽³⁾ Für Luftfahrzeuge, von denen weltweit weniger als 50 Exemplare registriert sind, werden die Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit mit dem in Teil II Nummer 1 des Anhangs I genannten Stundensatz bis zur Höhe der Gebühr für die betreffende Erzeugniskategorie gemäß Starthöchstmasse oder Wert der Teile und Ausrüstungen berechnet. Die jährliche Pauschalgebühr ist anwendbar, sofern nicht der Zulassungsinhaber den Nachweis erbringt, dass weniger als 50 Exemplare weltweit registriert sind. Für Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen, die keine Luftfahrzeuge sind, bezieht sich die Begrenzung auf die Zahl der Luftfahrzeuge, in denen das Erzeugnis, das Teil oder die Ausrüstung eingebaut ist.

Tabelle 7 A: Genehmigung als Entwicklungsbetrieb (GEB) (Bezugnahme in Abschnitt J des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

(in EUR)

Genehmigungsgebühr					
	GEB 1A	GEB 1B GEB 2A	GEB 1C GEB 2B GEB 3A	GEB 2C GEB 3B	GEB 3C
eingesetzte Mitarbeiter unter 10	13 600	10 700	8 000	5 400	4 180
10 bis 49	38 250	27 320	16 390	10 930	
50 bis 399	109 300	82 000	54 600	41 830	
400 bis 999	218 600	163 900	136 600	115 000	
1 000 bis 2 499	437 200				
2 500 bis 5 000	655 700				
über 5 000	3 643 000				

Überwachungsgebühr

eingesetzte Mitarbeiter unter 10	6 800	5 350	4 000	2 700	2 090
10 bis 49	19 130	13 660	8 200	5 460	
50 bis 399	54 600	40 980	27 320	21 860	
400 bis 999	109 300	82 000	68 300	60 100	
1 000 bis 2 499	218 600				
2 500 bis 5 000	327 900				
über 5 000	1 822 000				

Tabelle 7 B: Alternative Verfahren der Genehmigung als Entwicklungsbetrieb (GEB) (Bezugnahme in Abschnitt J des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

(in EUR)

Kategorie	Bezeichnung	Alternatives Verfahren zur Genehmigung als Entwicklungsbetrieb
1 A	Musterzulassung	7 500
1 B	Musterzulassung – nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	3 000
2 A	Ergänzende Musterzulassungen (STC) und/oder größere Reparaturen	6 000
2 B	Ergänzende Musterzulassungen (STC) und/oder größere Reparaturen – nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	2 500
3 A	ETSOA	6 000
3 B	ETSOA – nur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	3 000

Tabelle 8: Genehmigung als Herstellungsbetrieb (Bezugnahme in Abschnitt G des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 748/2012)

(in EUR)

	Genehmigungsgebühr	Überwachungsgebühr
Umsatz ⁽¹⁾ unter 1 Mio. Euro	10 460	7 550
zwischen 1 000 000 und 4 999 999	58 000	36 790
zwischen 5 000 000 und 9 999 999	206 400	49 050
zwischen 10 000 000 und 49 999 999	309 600	73 600
zwischen 50 000 000 und 99 999 999	358 000	174 000
zwischen 100 000 000 und 499 999 999	417 600	232 000
zwischen 500 000 000 und 999 999 999	732 100	464 000
über 999 999 999	2 784 000	2 207 000

⁽¹⁾ Es wird der Umsatz berücksichtigt, der die Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der Vereinbarung betrifft.

Tabelle 9: Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb (Bezugnahme in Anhang I Unterabschnitt F und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003)²

(in EUR)

	Genehmigungsgebühr⁽¹⁾	Überwachungsgebühr⁽¹⁾
eingesetzte Mitarbeiter unter 5	3 490	2 670
zwischen 5 und 9	5 810	4 650
zwischen 10 und 49	15 000	12 000
zwischen 50 und 99	24 000	24 000
zwischen 100 und 499	32 080	32 080
zwischen 500 und 999	44 300	44 300
über 999	62 200	62 200

² Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1).

Technische Berechtigungen	Pauschalgebühr aufgrund der technischen Berechtigung⁽²⁾	Pauschalgebühr aufgrund der technischen Berechtigung⁽²⁾
A 1	12 780	12 780
A 2	2 910	2 910
A 3	5 810	5 810
A 4	580	580
B 1	5 810	5 810
B 2	2 910	2 910
B 3	580	580
C	580	580

⁽¹⁾ Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr entsprechend der Zahl der eingesetzten Mitarbeiter zuzüglich der Pauschalgebühr(en) aufgrund der technischen Berechtigung.

⁽²⁾ Bei Betrieben mit mehreren A- und/oder B-Berechtigungen wird nur die höchste Gebühr angewandt. Bei Betrieben mit einer oder mehreren C- und/oder D-Berechtigungen wird jede Berechtigung nach der Gebühr für die C-Berechtigung abgerechnet.

Tabelle 10: Genehmigung als Ausbildungsbetrieb für Instandhaltungspersonal (Bezugnahme in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003)

	Genehmigungsgebühr (EUR)	Überwachungsgebühr (EUR)
eingesetzte Mitarbeiter unter 5	3 490	2 670
zwischen 5 und 9	9 880	7 670
zwischen 10 und 49	21 260	19 660
zwischen 50 und 99	41 310	32 730
über 99	54 400	50 000
Gebühr für die zweite und weitere zusätzliche Einrichtungen	3 330	2 500
Gebühr für den zweiten und weitere zusätzliche Ausbildungslehrgänge	3 330	
Gebühr für die Genehmigung von Ausbildungslehrgängen		3 330

Tabelle 11: Genehmigung als Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Bezugnahme in Teil M Abschnitt G des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003):

	Pauschalgebühr ⁽¹⁾ (EUR)
Genehmigungsgebühr	50 000
Überwachungsgebühr	50 000

Technische Berechtigungen	Pauschalgebühr aufgrund der technischen Berechtigung⁽²⁾ (EUR) – Erstgenehmigung	Pauschalgebühr aufgrund der technischen Berechtigung⁽²⁾ (EUR) – Überwachung
A1 = Flugzeuge über 5,7 t	12 500	12 500

A2 = Flugzeuge unter 5,7 t	6 250	6 250
A3= Hubschrauber	6 250	6 250
A4= alle anderen	6 250	6 250

⁽¹⁾ Die fällige Gebühr setzt sich zusammen aus der Pauschalgebühr zuzüglich der Pauschalgebühr(en) aufgrund der technischen Berechtigung.

⁽²⁾ Bei Betrieben mit mehreren A-Berechtigungen wird nur die höchste Gebühr erhoben.

Tabelle 12: Annahme von Genehmigungen, die Genehmigungen nach Teil 145 und Teil 147 gemäß geltenden bilateralen Vereinbarungen gleichwertig sind

(in EUR)

Neue Genehmigungen, je Antrag und jeweils für den Zeitraum der ersten 12 Monate	1 700
Verlängerung erteilter Genehmigungen je Zeitraum von 12 Monaten	850

TEIL II

Zulassungstätigkeiten oder Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden

1. Stundensatz:

Geltender Stundensatz (EUR/h)	233*
-------------------------------	------

* einschließlich Reisekosten in den Mitgliedstaaten

Stundensatz entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten⁽¹⁾:

Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb	tatsächliche Stundenzahl
Alternative Nachweisverfahren für Lufttüchtigkeitsanweisungen (AD)	tatsächliche Stundenzahl
Validierungsunterstützung (Anerkennung der EASA-Zulassung durch ausländische Behörden)	tatsächliche Stundenzahl
Anerkennung der Berichte des Nachprüfungsausschusses (Maintenance Review Board) durch die EASA	tatsächliche Stundenzahl
Übertragung von Zulassungen	tatsächliche Stundenzahl
Zeugnis als zugelassene Ausbildungsorganisation	tatsächliche Stundenzahl
Zeugnis für flugmedizinisches Zentrum	tatsächliche Stundenzahl
Zeugnis als ATM-ANS-Organisation	tatsächliche Stundenzahl
Zeugnis als Ausbildungsorganisation für Fluglotsen	tatsächliche Stundenzahl
Betriebsdaten in Zusammenhang mit Musterzulassungen, Änderungen von Musterzulassungen und ergänzenden Musterzulassungen	tatsächliche Stundenzahl
Anerkennung der Berichte des Betriebsbewertungsausschusses (Operational Evaluation Board) durch die EASA	tatsächliche Stundenzahl
Qualifikationsbescheinigung für Flugsimulationsgeräte	tatsächliche Stundenzahl

für die Ausbildung	
Genehmigung der für eine Fluggenehmigung erforderlichen Flugbedingungen	3 Stunden
Administrative Wiederausstellung von Dokumenten	1 Stunde
Export-Lufttüchtigkeitszeugnis (E-CoA) für CS 25-Luftfahrzeuge	6 Stunden
Export-Lufttüchtigkeitszeugnis (E-CoA) für andere Luftfahrzeuge	2 Stunden

⁽¹⁾ Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Liste der Tätigkeiten in diesem Teil unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung. Aus der Tatsache, dass eine Tätigkeit nicht in diesem Teil aufgeführt ist, kann nicht automatisch abgeleitet werden, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit diese Tätigkeit nicht durchführen kann.

2. Stundensatz für Leistungen, die nicht in Nummer 1 aufgeführt sind:

Geltender Stundensatz (EUR/h)	221**
-------------------------------	-------

** ohne Reisekosten

TEIL III

Entgelte für Beschwerden

Entgelte für Beschwerden werden wie folgt berechnet: Der Entgeltfestbetrag wird mit dem Faktor, der für die entsprechende Entgeltkategorie für die betreffende Person oder den betreffenden Betrieb angegeben ist, multipliziert.

Entgeltfestbetrag	10 000 EUR
-------------------	------------

Entgeltkategorie für natürliche Personen	Faktor
---	0,1

Entgeltkategorie für juristische Personen nach Umsatz des Antragstellers in Euro	Faktor
unter 100 001	0,25
zwischen 100 001 und 1 200 000	0,5
zwischen 1 200 001 und 2 500 000	0,75
zwischen 2 500 001 und 5 000 000	1
zwischen 5 000 001 und 50 000 000	2,5
zwischen 50 000 001 und 500 000 000	5
zwischen 500 000 001 und 1 000 000 000	7,5
über 1 000 000 000	10

TEIL IV

Jährliche Inflationsrate

Als Grundlage geltende jährliche Inflationsrate:	EUROSTAT HVPI (Alle Elemente) – EU 27 (2005 = 100) Änderung des Prozentsatzes/Zwölfmonatsdurchschnitt
Wert der zu berücksichtigenden Rate:	Wert der Rate drei Monate vor Durchführung der Anpassung

TEIL V

Erläuterung

- (1) „Zulassungsspezifikationen“ (CS), auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, sind die nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erlassenen und

in der amtlichen Veröffentlichung der Agentur gemäß EASA-Beschluss 2003/8 vom 30. Oktober 2003 veröffentlichten Spezifikationen (www.easa.europa.eu).

- (2) „große Drehflügler“ bezieht sich auf CS 29 und CS 27 Kat. A; „kleine Drehflügler“ bezieht sich auf CS 27 mit Höchststartmasse unter 3 175 kg und begrenzt auf 4 Sitze, einschließlich Pilot; „mittlere Drehflügler“ bezieht sich auf sonstige CS 27.
- (3) In Teil I Tabellen 1, 2 und 6 beziehen sich die Werte der „Teile und Ausrüstungen“ auf die jeweiligen Listenpreise der Hersteller.
- (4) Die anwendbare Starthöchstmassen-Kategorie bestimmt sich nach der Starthöchstmasse der ursprünglichen Musterzulassungen und anschließend der Mehrheit (mehr als 50 %) der damit zusammenhängenden Modelle, die Gegenstand dieser Musterzulassung sind.
- (5) Hochleistungsluftfahrzeuge in der Gewichtskategorie bis zu 5 700 kg [12 500 lbs] sind diejenigen Luftfahrzeuge mit einer Mmo größer als 0,6 und/oder einer Dienstgipfelhöhe über 25 000 ft. Für sie gelten die Gebühren der Kategorie „über 5 700 kg [12 500 lbs] bis einschließlich 22 000 kg“.
- (6) „Ableitung“ bezeichnet eine geänderte Musterzulassung gemäß Festlegung und Antragstellung des Inhabers der Musterzulassung.
- (7) In Teil I Tabellen 3 und 4 bezeichnen die Begriffe "einfach", "Standard" und "komplex" Folgendes:

	einfach	Standard	komplex
Ergänzende Musterzulassungen (STC) - EASA	Ergänzende Musterzulassungen, erhebliche Konstruktionsänderungen oder Reparaturen, nur auf der Grundlage aktueller und erprobter Begründungsmethoden, für die zum Zeitpunkt der Beantragung ein vollständiger Datensatz (Beschreibung, Prüfliste für die Einhaltung und Unterlagen über die Einhaltung) mitgeliefert werden kann, und für die der Antragsteller seine Erfahrung	Alle sonstigen ergänzenden Musterzulassungen, erheblichen Konstruktionsänderungen oder Reparaturen	Ergänzende Musterzulassung von signifikantem (*) Umfang oder erhebliche Konstruktionsänderung
Erhebliche Konstruktionsänderungen - EASA			
Erhebliche Reparaturen - EASA			

	nachgewiesen hat, und die vom zuständigen Zulassungsmanager allein oder unter begrenzter Hinzuziehung eines einzigen Fachmanns bewertet werden können.		
Validierte ergänzende Musterzulassung nach einer bilateralen Vereinbarung	grundlegend (**)	nicht grundlegend (**)	nicht grundlegende (**) ergänzende Musterzulassung, falls die Zulassungsbehörde (**) die Änderung als „signifikant“ (*) eingestuft hat
Validierte erhebliche Konstruktionsänderung nach einer bilateralen Vereinbarung	Erhebliche Konstruktionsänderungen der Stufe 2 (**), wenn nicht automatisch anerkannt (***)	Stufe 1 (**)	Erhebliche Konstruktionsänderungen der Stufe 1 (**), falls die Zulassungsbehörde (**) die Änderung als „signifikant“ (*) eingestuft hat
Validierte erhebliche Reparatur nach einer bilateralen Vereinbarung	Entfällt (automatische Anerkennung)	Reparaturen an kritischen Teilen (**)	Entfällt

(*) „Erheblich“ wird definiert in Absatz 21A.101 Buchstabe b) des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 748/2012 (und vergleichbar in FAA 14CFR21.101 (b)).

(**) Zu den Begriffsbestimmungen „grundlegend“, „nicht grundlegend“, „Stufe 1“, „Stufe 2“ und „kritische Teile“ siehe die anwendbare bilaterale Vereinbarung, nach der die Validierung erfolgt.

(***) Kriterien für die automatische Anerkennung durch die EASA von erheblichen Änderungen der Stufe 2 sind definiert in der anwendbaren bilateralen Vereinbarung, nach der die Validierung erfolgt.

(8) In Teil 1 Tabelle 7 A werden Entwicklungsbetriebe folgenden Kategorien zugeordnet:

Geltungsbereich der Vereinbarung für den Entwicklungsbetrieb	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
GEB 1 Inhaber von Musterzulassungen	hoch komplex/ groß	komplex / klein- mittel	weniger komplex / sehr klein
GEB 2 ergänzende Musterzulassungen /Änderungen/Reparaturen	unbeschränkt	beschränkt (technische Bereiche)	beschränkt (Luftfahrzeuggröße)
GEB 3 kleine Änderungen /Reparaturen			

- (9) In Teil I Tabellen 7, 9 und 10 wird die Zahl der Mitarbeiter berücksichtigt, die mit den Tätigkeiten im Rahmen des Geltungsbereichs der Vereinbarung in Zusammenhang stehen.
- (10) Die Zulassung von Erzeugnissen nach besonderen Lufttüchtigkeitspezifikationen, der damit verbundenen Änderungen und Reparaturen und die Aufrechterhaltung ihrer Lufttüchtigkeit wird gemäß den Tabellen 1 bis 6 berechnet.
- (11) Einzelrevisionen und/oder Änderungen am Flughandbuch werden wie eine Änderung des betreffenden Erzeugnisses berechnet.
- (12) „Kleine Luftschiffe“ bezieht sich auf
- alle Heißluft-Luftschiffe unabhängig von ihrer Größe,
 - Gas-Luftschiffe mit einem Volumen bis einschließlich 2 000 m³;
- „mittelgroße Luftschiffe“ bezieht sich auf Gas-Luftschiffe mit einem Volumen von über 2 000 m³ bis einschließlich 15 000 m³;
- „große Luftschiffe“ bezieht sich auf Gas-Luftschiffe mit einem Volumen über 15 000 m³.